

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Amtsblatt der Reichsbahndirektion, Karlsruhe. 1942-1943
1923**

34 (8.5.1923)

Amtsblatt

der Reichsbahndirektion Karlsruhe.

Nr. 34

Karlsruhe, den 8. Mai

1923

B. Betriebs-, Werkstätte- und Materialangelegenheiten.

Nr. 233. Maßnahmen und Meldungen bei Unfällen und Betriebsstörungen.

(B 16. Bb 21. Nr. 93.)

I. Gegen den mit unserer Aufschriftsverfügung vom 5. April 1921, B 10. Bb 21. M 196, an sämtliche Dienststellen ergangene Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers vom 9. März 1921, E. IV. 45. Nr. 1984, Meldungen von Unfällen und Betriebsstörungen, die geeignet sind, öffentliches Aufsehen zu erregen, ist in letzter Zeit wiederholt gefehlt worden, insbesondere sind die telegraphischen Meldungen der Stationen mehrfach nicht sofort nach dem Eintritt des Unfalles oder der Betriebsstörung, sondern erst so spät aufgegeben und befördert worden, daß die Meldung in einigen Fällen erst nach mehr als zwölf Stunden bei der Reichsbahndirektion und noch später beim Herrn Reichsverkehrsminister einlief. Auch inhaltlich haben diese Meldungen hinsichtlich der Form und kurzen Fassung (Telegrammstil) den Richtlinien des Erlasses nicht immer entsprochen. Desgleichen war in den schriftlichen Meldungen der Betriebsinspektionen an den Herrn Reichsverkehrsminister die vorgeschriebene Form und Vorlagefrist öfters nicht eingehalten.

Wir verweisen daher nochmals nachdrücklichst darauf, daß Unfälle und Betriebsstörungen ohne Verzug sofort zu melden sind, um durch Aufklärung der Öffentlichkeit, insbesondere durch Benachrichtigung der Presse, übertriebenen Gerüchten udgl. wirksam vorbeugen zu können.

Die Verzögerungen der Meldungen, die auch vom Herrn Reichsverkehrsminister wiederholt beanstandet wurden, sind um so auffällender und bedauerlicher, als die Dienststellen mit Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers vom 30. Mai 1922, E. IV. 45. Nr. 2952, Meldungen über Betriebsunfälle betreffend, und unsere Aufschriftsverfügung hierzu vom 29. Juni 1922, B 16. Bb 21. M 635, an den rechtzeitigen Vollzug des eingangs erwähnten Erlasses erinnert wurden, wobei den Ortsdienststellen die sofortige telegraphische Meldung an den Herrn Reichsverkehrsminister ausdrücklich zur besonderen Pflicht gemacht wurde. Wir machen daher sämtlichen Dienststellen die rechtzeitige und richtige Einhaltung der Bestimmungen über die Meldungen von Unfällen und Betriebsstörungen wiederholt zur Auflage und erwarten, daß künftig zu Klagen über den Nachrichtendienst kein Anlaß mehr gegeben wird. Die Bezirksstellen überwachen den rechtzeitigen und richtigen Vollzug der Maßnahmen und Meldungen der Ortsdienststellen.

Alle hier in Betracht kommenden Vorschriften und Erlasse (von gegenwärtiger Amtsblattverfügung erhalten sämtliche Dienststellen einen zweiten Abdruck) sind berat bereitzuhalten, daß sie jederzeit sofort greifbar sind; fehlende Stücke können beim Betriebsbüro der Reichsbahndirektion (Bb 21) angefordert werden.

II. Übersicht der wichtigsten Maßnahmen und Meldungen bei Unfällen und Betriebsstörungen:

A. Von der Station sofort zu ergreifende dringendste Maßnahmen:

1. Sicherung der Unfallstelle (benachbarte Zugfolge- und Zugmeldestellen verständigen und § 58 Fahrdienstvorschriften).
2. Sorge für die Verwundeten (Herbeiholen von Ärzten und anderer Hilfe; Rettungskasten usw. § 60 Fahrdienstvorschriften).
3. Hilfszug (Arztwagen, Mannschaftswagen, Gerätewagen) telegraphisch anfordern (§ 70 Fahrdienstvorschriften, Abschnitt XXII Anhang zum Fahrplanbuch):
 - a) der ganze Hilfszug, also einschließlich des Arztwagens ist nur dann anzufordern, wenn Personen erheblich verletzt sind;
 - b) je nach Lage des Falles und der Zahl der Verletzten ist auch der Hilfszug des Nachbarbezirks anzufordern; der Betriebs- und Maschineninspektion ist hiervon sofort Nachricht zu geben;
 - c) ein dringlicher Hilfszug (§ 5 (7) Fahrdienstvorschriften nebst Zusatzbestimmungen) muß am Tage spätestens 30 Minuten, in der Nacht spätestens 45 Minuten nach Eingang der ersten Unfallmeldung (Anforderung des Hilfszuges) abgehen;
 - d) bei ausnahmsweiser fernmündlicher Anforderung des Hilfszuges haben anrufende und angerufene Sprechstelle die Zeit der Übermittlung ins Fernsprechtagebuch einzutragen (Fernsprechvorschriften § 7 Ziffer 4).

B. Von der Station sofort zu erstattende Meldungen, sobald die Maßnahmen unter A ergriffen sind:

1. Telegraphische Meldung an die Stationen, Bahnmeisterei, Telegraphenmeisterei, Bahnbetriebswerk, Betriebs-, Bahnbau- und Maschineninspektion sowie an die Reichsbahndirektion (Dienstangewiesung Nr. 161) bei außerordentlichen Vorkommnissen, § 11 Absatz 1 und § 22 sowie Bestimmungen über das Meldeverfahren bei Betriebsstörungen und Unfällen, I (2).
2. Fernmündliche Voranzeige („Vorläufige Unfallnachricht“) an die Reichsbahndirektion (Fernsprecher 382 = Pressebezernent, oder 102 = Oberzugleitung) (nur bei ganz schweren Unfällen oder ungewöhnliches Aufsehen erregenden Ereignissen, namentlich, wenn Menschen in größerer Zahl getötet oder erheblich verletzt worden sind sowie, wenn eine Hauptlinie auf längere Zeit gesperrt ist und dadurch Schnellzüge im Weiterlauf erheblich gestört werden) gemäß Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers vom 30. Mai 1922, E. IV. 45. Nr. 2952, nebst Aufschriftsverfügung vom 29. Juni 1922, Nr. B 16. Bb 21. M 635.
3. Telegraphische Meldung an „Verkehrsminister Berlin“ und an „Rbd“ Karlsruhe (Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers vom 9. März 1921, E. IV. 45. Nr. 1984, und unsere Aufschriftsverfügung vom 5. April 1921, Nr. B 10. Bb 21. M 196; vgl. auch folgende Ziffer 4).
4. Telegraphische Meldung gleichzeitig mit Meldung unter B Ziffer 3 an die Generalbetriebsleitung Süd Würzburg, wenn ein durch gehendes Hauptgleis voraussichtlich länger als 12 Stunden unfahrbar ist. (Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers vom 28. September 1921, E. IV. 45. 5766, und die Aufschriftsverfügung hierzu vom 22. Oktober 1921, B 16. Bb 21. Nr. M 910.)

Keine Beilage.

5. Telegraphische Meldung an die Staatsanwaltschaft, das Amtsgericht oder die Ortspolizeibehörde gemäß der Verfügung Nr. 154 (B 16. Bb 21. Nr. M 246, Amtsblatt 22 vom 15. März 1923).
 6. Nötigenfalls (bei erheblichen Unfällen) ergänzende telegraphische Meldung gemäß Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers vom 9. März 1921, E. IV. 45. Nr. 1984, I. Ziffer 3 und Bestimmungen des Meldeverfahrens bei Betriebsstörungen und Unfällen, I (4).
 7. Meldung größerer Zugverspätungen (Betriebsstörungen) gemäß § 33 (6) Fahrdienstvorschriften und Erlaß Nr. 124 (Meldung von Betriebsstörungen), Amtsblatt Nr. 18/1923, Seite 57. Diese Meldungen sind von der ersten Anschlußstation, der die Betriebsstörung bekannt wird, zu erstatten.
 8. Nachricht an die Angehörigen der beim Unfall getöteten und erheblich verletzten Personen (Bestimmungen über das Meldeverfahren bei Betriebsstörungen und Unfällen, I (1)).
- C. Von den zuständigen Bezirksstellen: Mitteilung an die Presse über Betriebsstörungen und Unfälle (Erlaß der Reichsbahndirektion vom 18. Januar 1922, B 16. Bb 21 Nr. 2).
- D. Schriftliche Meldungen. (Telegrammbrief.)
1. Von den zuständigen Bezirksstellen noch am Tage des Ereignisses, spätestens aber am nächstfolgenden Tage ohne unsere Vermittlung unmittelbar an den Herrn Reichsverkehrsminister in Berlin gemäß Erlaß vom 9. März 1921, E. IV. 45. Nr. 1984 unter II. Der Reichsbahndirektion ist Abschrift hiervon vorzulegen.
 2. Von den Ortsstellen gemäß Anhang zur Dienstweisung Nr. 166 (Unfalluntersuchungsvorschriften) C. f), g) und h) durch Vermittlung der Bezirksstelle an die Reichsbahndirektion.

Nr. 234. Berichtigung zur Amtsblattverfügung Nr. 214, Kennzeichnung der Bremswagen im Güterwagenzettel (Amtsblatt 30/1923, Seite 97). (B 6. Bb 18.)

Folgende Druckereiversehen sind handschriftlich zu berichtigen:

In Ziffer 1 ist hinter „Wagen mit fernbedienter Bremse (Luftdruckbremse) mit“ das Zeichen × in $\boxed{\times}$ zu ändern.

In Ziffer 2 ist im Beispiel 3. Bauer die Heimatstation Br in der Klammer (Br — St) zu unterstreichen.

C. Verkehrs-, Beförderungs- und Wagenangelegenheiten.

Nr. 235. Verkehr auf den Privatgleisanschlüssen.

(D 47. Bu 3. Nr. 2909.)

Nach Nr. 21 (4) der allgemeinen Bedingungen für Privatgleisanschlüsse (PAB), gültig vom 1. Juli 1922, sind vom 1. November 1922 an für jeden Anschluß Aufschreibungen über den Verkehr auf den Privatgleisanschlüssen zu machen, aus denen die Anzahl der dem Anschlusse zugestellten oder von dort abgehenden anschlussgebührenpflichtigen (siehe Nr. 21 (5 u. 7) PAB) Wagen zu ersehen ist. Die Güterabfertigungen der Stationen, die Anschlußstellen für Privatgleise sind, werden angewiesen, diese Aufschreibungen sorgfältig zu machen, sie am 1. Dezember jedes zweiten Jahres, erstmals also am 1. Dezember 1924, abzuschließen und bis spätestens 5. Dezember der vorgesehnten Betriebsinspektion einzureichen.

Die Betriebsinspektionen haben die Führung der Aufschreibungen zu überwachen und die von den Güterabfertigungen zum 5. Dezember jedes zweiten Jahres vorzulegenden Nachweisungen zu überprüfen und bis spätestens zum 10. Dezember unter Bezugnahme auf diese Verfügung der Reichsbahndirektion vorzulegen.

Auf Grund dieser Aufschreibungen wird die Reichsbahndirektion die Anschlüsse in die entsprechende Verkehrsgruppe des Anschlußgebührentarifs für die zwei kommenden Kalenderjahre (erstmalig für die Zeit vom 1. Januar 1925 bis 31. Dezember 1926) einreihen.